

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

425 Wahltag für die Nachwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.5

Köln, 7. September 2015

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird bestimmt:

Die Nachwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Köln – ursprünglicher Wahltermin: 13. September 2015 – findet am

Sonntag, den 18. Oktober 2015

statt.

Als Wahltermin für eine eventuell erforderliche Stichwahl wird gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 2 KWahlG Sonntag, der 08. November 2015 festgesetzt.

gez. **W a l s k e n**

ABl. Reg. K 2015, S. 334

426. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 2. September 2015

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich Herrn Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Herbst, Sankt Augustin, mit Wirkung vom 17. Mai 2015 bis zum 16. Mai 2020, Herrn Dipl.-Ing. Erwin Korzonek, Eitorf, mit Wirkung vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2020 als ehrenamtliche Gutachter in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt.

Im Auftrag
gez. **W i e s e**

ABl. Reg. K 2015, S. 334

427. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Bodendenkmal „Trasse Reichsautobahn Bonn-Trier“

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-02.39

Köln, den 3. September 2015

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Trasse Reichsautobahn Bonn-Trier
Gemarkung Kessenich,
Flur 16, Flurstücke 17, 40, 61, 88, 89,
482 (123 alt), 124, 157, 161, 181;
Flur 17, Flurstücke 2, 3
Gemarkung Röttgen,
Flur 10, Flurstücke 1, 2, 3, 9;
Flur 11, Flurstück 25;
Flur 14, Flurstücke 5, 11, 12, 13, 14,
15, 16, 17, 20, 21, 23, 24,
Flur 15, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
8, 9, 10, 20, 21, 25;
Flur 16, Flurstücke 2, 3, 4;
Flur 20, Flurstück 134

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 28. Mai 2015 unter der lfd. Nr. B39.

Im Auftrag
gez. **S c h m i t z**

ABl. Reg. K 2015, S. 334

428. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kolpingstadt Kerpen als Rechtsnachfolgerin für den Teilstandort der Förderschule in der Stadt Erftstadt und der Gemeinde Nörvenich über die Beschulung von lernbehinderten Schülerinnen und Schülern vom 26. Juni 1998

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26. Juni 1998 zwischen der Stadt Erftstadt und der Gemeinde Nörvenich über die Beschulung von lernbehinderten Schülerinnen und Schülern wurde seitens der Gemeinde Nörvenich am 24. Juli 2015 gemäß § 8 (2) des Vereinbarungstextes zum 31. Juli 2016 gekündigt.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 31. Juli 2016 wirksam.

Köln, den 25. August 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. **N i c k e l**

ABl. Reg. K 2015, S. 334

429. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren für die AVG Ressourcen GmbH Köln, wesentliche Änderung der Gewerbeabfallsortieranlage Niehl – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az. 52.0101/10/11.0-Th

Köln, den 3. September 2015

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(9. BImSchV) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

I.

Tenor:

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma AVG Ressourcen GmbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln auf ihren Antrag vom 19. November 2010, in der zuletzt geänderten Fassung vom 1. Juni 2015 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gewerbeabfallsortieranlage Niehl (Nrn. 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Standort in 50735 Köln, Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- 1) die Errichtung und den erweiterten Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen (sogenannten A IV-Hölzern) in den BE 2 und BE 10, nach der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr
- 2) die Errichtung und den erweiterten Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (sogenannten A IV-Hölzern) in der BE 2, nach der Nummer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 3) die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle auf insgesamt 650 t (davon 15 t Schadenssicherstellungsbereich (BE 5), 300 t A IV-Hölzer (BE 2) und 335 t A IV-Hölzer (BE 10))
- 4) den Betrieb eines mobilen Zerkleinerers mit einer Kapazität von 45 t/h im Bereich der Altholzaufbereitung (BE10) zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen der bereits genehmigten Anlage nach Nr. 8.11.2.3 und 8.11.2.4 (vormals jeweils 8.11.2.2) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie
- 5) die Erweiterung des Abfallannahmekataloges um die Abfallschlüsselnummern:
200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

und

- 6) die Streichung folgender Abfallschlüssel aus dem Abfallannahmekatalog:
060101* Schwefelsäure und schweflige Säure
060102* Salzsäure
060103* Flusssäure
060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105* Salpetersäure und salpetrige Säure
060404* quecksilberhaltige Abfälle
070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070608* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
160108* quecksilberhaltige Bestandteile
160506* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 u. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem

Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

15. September 2015 bis einschließlich 28. September 2015

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr; Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07F42, in den Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dort nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 0221/221-22020.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. **T h e l e n**

ABl. Reg. K 2015, S. 334

430. **Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau – Vorverlegung des Erörterungstermins –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0146/13/6.2.1-16-Wu

Köln, den 2. September 2015

Bezugnehmend auf die öffentliche Bekanntmachung vom 29. Juni 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass der Erörterungstermin am 25. September 2015 in der Festhalle und Hans-Hoesch-Stiftung Kreuzau, Windener Weg 24, 52372 Kreuzau von 11.00 Uhr auf 9.00 Uhr vorverlegt wird.

Im Auftrag
gez. **W u d t k e**

ABl. Reg. K 2015, S. 336

431. **Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Firma Deutsche Infineum GmbH – Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände in Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(11.0)- 50

Köln, 1. September 2015

Die Firma Deutsche Infineum GmbH, Neusser Landstr. 16, 50735 Köln hat gemäß §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 400000 m³/a, um es als Brauchwasser in Ihrem Werk zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen, beantragt.

Die Förderung des Grundwassers soll auf den Grundstücken Gemarkung Worringen, Flur 71, Flurstücke 112 und 200 mittels zweier vorhandener Brunnen in einer Menge von zusammen bis zu 83 m³/h – 1300 m³/d – 400000 m³/a erfolgen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP) NRW ist für das Vorhaben eine all-gemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVP wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. **V e s p e r**

ABl. Reg. K 2015, S. 336

432. **Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Wasserverband Eifel – Rur, Kläranlage Geilenkirchen-Flahstraße, Blockheizkraftwerk**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-3.1-43.0-(5.3)-1-A-289-Ner (zu 941)

Köln, 02. September 2015

Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf der Kläranlage Geilenkirchen-Flahstraß zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

Abl. Reg. K 2015, S. 336

**433. Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Stadt
Erkelenz, Kläranlage Erkelenz, Dosierstation**

Bezirksregierung Köln

Az. 54.2-3.1-(5.1)-1-A-333-Ner (zu 606 / A 230)

Köln, 1. September 2015

Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Die Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dosierstation für Aluminiumchlorid (AlCl₃) – Lösung auf der Kläranlage Erkelenz erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG

wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

Abl. Reg. K 2015, S. 337

**434. Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den
Erftverband, Kläranlage Erftstadt-Köttingen,
Netzersatzanlage als Containeranlage**

Bezirksregierung Köln

Az. 54.2-3.1-15.0-(3.5)-1-A-337-Ner (zu A 311)

Köln, 3. September 2015

Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Erweiterung der Kläranlage Erftstadt-Köttingen – Errichtung einer Netzersatzanlage als Containeranlage – erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

Abl. Reg. K 2015, S. 337

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

435. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071593259, 3071871812, 3070185206, 3070957893, 378004378.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

1. Dezember 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 1. September 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 338

436. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223104765 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. September 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 338

437. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410542660, 3410207264, 3413258017 und 3400447219, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 24. August 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 338

438. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000384440.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 2. September 2015

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 338

439. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 321412132.

Aachen, den 3. September 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 338

440. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4213445481, 3412331898 und 3400701045, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 1. September 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 338

E Sonstige Mitteilungen

441. Liquidation h i e r : Rhein-Erft Multisport e. V. (REM)

Die Eintragung der Auflösung des o. g. Vereins mit der Registernummer (VR 17192) ist am 12. März 2014 durch das Amtsgericht Köln im Vereinsregister eingetragen worden. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 338

442. Liquidation
h i e r : Teampayer e. V., Köln

Der Verein „Teampayer e. V.“, (VR 16189) Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Daniel Inderbiethen, Subbelrather Straße 186, 50823 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 339

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.